Fremdenblatt

3./X. 1916

Opfertage.

Dreierlei sind die Zwecke der vom 4. bis 8. Oktober währenden „Opfertage“: die Invalidenfürsorge, die Witwen- und Waisenfürsorge und die Fürsorge für die heimkehrenden tuberkulösen Krieger.

Die Invalidenfürsorge bildet ein äußerst kompliziertes Problem, das nur von einer höheren Warte aus geregelt werden kann. Zunächst gelangt der Invalide in die Obhut der „Landeskommission für heimkehrende Krieger“, welche die Aufgabe hat, ihn so lange zu betreuen und einem Heilverfahren zu unterziehen, bis er nach Maßgabe der wiedererlangten Gesundheit einem Erwerbe zugeführt werden kann. Hier gilt es, den Invaliden in Heilanstalten unterzubringen, ihm die notwendigen künstlichen Gliedmaßen (Protesen) zu verschaffen, ihn die Verwendung derselben zu lehren, ihn in landwirtschaftlichen und gewerblichen Invalidenschulen zur Wiederaufnahme des alten Berufes zu befähigen oder zum künftigen neuen Beruf auszubilden, ihn Handelskurse, Schreibmaschinenkurse besuchen zu lassen. Während die Landeskommissionen für heimkehrende Krieger ihre großen Aufgaben zumeist nur aus den aus freiwilligen Spenden aufgebrachten Mitteln erfüllen, trägt der Staat die Lasten des ganzen Apparates der Arbeitsvermittlung. Diese gewährt aber wieder im Bedarfsfalle den Invaliden bis zur Erlangung geeigneter Arbeit entsprechende Unterstützungen, für welche die Mittel zum Teil aus dem beim Kriegsfürsorgeamte des Kriegsministeriums gebildeten Invalidenfonds bereitgestellt werden. Daß letzteres, als eine Abteilung des gemeinsamen Kriegsministeriums, auch in ähnlicher Weise für unsere ungarischen Mitkämpfer sorgt, ist selbstverständlich.

Die rationelle Ausgestaltung der Hinterbliebenenfürsorge ist vielleicht noch schwieriger, für die Erhaltung der Volkskraft und die künftige Entwicklung des Staates aber äußerst wichtig. Die Grundlage der Versorgung der Hinterbliebenen wird und muß immer die auf dem Gesetze beruhende Witwenpension oder der gesetzliche Erziehungsbeitrag des Waisenkindes bilden. Die aus privaten Mitteln stammenden Fonds der Gemeinde, des Bezirkes, des Landes oder ganz Oesterreichs haben die Aufgabe, nach Möglichkeit ergänzend einzugreifen. Ihr Zweck ist aber, nicht nur einzelnen Individuen Geldaushilfen zu gewähren, sie werden auch dann dienen müssen, gewisse Institutionen zu schaffen und zu erhalten, welche den Witwen zur Erlangung eines geeigneten Berufes verhelfen, in denen sie Rat und Hilfe bei der Erziehung der Kinder finden oder welche ihnen durch wenigstens zeitweilige Abnahme der Kinder und Unterbringung in Tagesheimen die Möglichkeit geben, jenem Berufe nachzugehen, der neben der gesetzlichen Hinterbliebenenpension der Familie des Gefallenen den Lebensunterhalt gewährleistet. Darum muß eine weitausschauende Hinterbliebenenfürsorge Hand in Hand gehen mit den bestehenden und auszubauenden Organisationen für allgemeine Jugendfürsorge. Wenn der Krieg schon unleugbar eine Zunahme der Verwahrlosung der Jugend fördert, so dürfen wir nicht hoffen, daß mit dem Frieden die ungünstigen Einwirkungen auf die Jugend sofort verschwinden werden. Der Oesterreichische Militärwitwen- und -waisenfonds, der als Zentralstelle für die gesamte Hinterbliebenenfürsorge zu gelten hat, ist im Begriffe, in enger Zusammenarbeit mit den Landeskommissionen für Jugendfürsorge und ähnlichen Faktoren seine Organisation in den Ländern auszubauen. Die Voraussetzung für eine gedeihliche und dauernde Tätigkeit bildet jedoch die Sicherung jährlicher Einnahmen, die auch dann noch zufließen, wenn die Opferwilligkeit der Kriegs-